

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0399/17

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Bettelordenausstellung - Barfuß ins Himmelreich

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei dieser Ausstellung handelt es sich um den Schwerpunktbeitrag der Stadt Erfurt zum Lutherjahr 2017. Da die Ausstellung entsprechend im Frühjahr zu eröffnen ist, war hier dringender Handlungsbedarf gegeben, da die Maßnahme durch den zeitlichen Ablauf nicht mehr aufgeschoben werden konnte.

Gemäß vorliegender Rechtsprechung sind Aufgaben unaufschiebbar, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ihr Hinausschieben bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht vertretbar angesehen werden muss (siehe Rücker/Dieter/Schmidt, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, ThürKO, Erl. § 61 ThürKO Pkt. 2.2). Diese Auffassung deckt sich auch mit dem Rundschreiben des TIM vom 21.12.2004, das Ihnen bereits mit der DS 2198/14 bekannt gegeben wurde.

Darin heißt es, dass sich eine zeitliche Unaufschiebbarkeit dann ergibt, wenn ein Abwarten bis zur rechtskräftigen HH-Satzung nicht zumutbar ist, weil ohne sofortige Zahlung irreparable politische oder wirtschaftliche Schäden entstehen würden.

Weiter heißt es, dass die Kommunen eigenverantwortlich eine Abwägung zu treffen haben, welche Aufgaben in welchem Umfang vor dem Hintergrund der voraussichtlich zur Verfügung stehenden HH-Mittel tatsächlich notwendig und unaufschiebbar sind.

Dies ist bei der benannten Ausstellung der Fall. Wenn die Ausstellung nicht durchgeführt wird, entstünde ein schwerer Imageschaden für die Stadt. Durch den Kulturdirektor, Herrn Knoblich, wurde bereits in der letzten Beratung am 08.02.2017 deutlich gemacht, dass die Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn seitens der Fördermittelgeber erst sehr spät erfolgt ist. An sich hätte die Maßnahme bereits im HH-Jahr 2016 in Angriff genommen werden sollen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Unaufschiebbarkeit eine Entscheidung der Stadtverwaltung ist. Siehe dazu auch die Schreiben des ThLVwA vom 29.02.2016 zu den Beanstandungsverfahren in den DS 1422/15 (Sozialticket) und 2869/15 (Zuschuss ADFC) sowie das Schreiben des ThLVwA zur DS 1422/15 vom 12.04.2016.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

20.02.2017

Datum